

**Preisverordnung Nr. 205.**  
**Verordnung über die Preise für das Saatgut**  
**verschiedener Ölfrüchte.**  
**Vom 17. November 1951**

Saatgut von Ölfrüchten<sup>§ 1</sup> im Sinne dieser Preisverordnung ist das auf Grund von Vermehrungsverträgen erzeugte, aus Rohware aufbereitete und den Gütebestimmungen für anerkanntes Saatgut oder für zugelassenes Handelssaatgut entsprechende Saatgut der in den Anlagen genannten Fruchtarten mit den dort näher bezeichneten Anbaustufen.

(1) Für das anerkannte<sup>§ 2</sup> Saatgut von Ölfrüchten gelten bei einem Wassergehalt von 8% bei Mohn und von 10% bei den übrigen Fruchtarten sowie bei einem Schwarzbesatz bis zu 1% die in Spalte 3 der Anlage 1 verzeichneten Erzeugerpreise.

(2) Bei einem von den im Abs. 1 festgelegten Prozentsätzen nach oben abweichenden Wassergehalt oder Schwarzbesatz sind Abschläge vom Grundpreis für Aufbereitungsgut (Spalte 1 der Anlage 1) nach Maßgabe der für die Abnahme von Ölfrüchten geltenden Vorschriften zulässig.

(3) Die Erzeugerpreise (Spalte 3 der Anlage 1), welche Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind, verstehen sich netto, ausschl. Sack, frei Aufbereitungsbetrieb.

(4) Liefert der Erzeuger (Vermehrer) Rohware von anerkanntem Saatgut an, so hat er außer bei Öllein die Kosten der Aufbereitung zu tragen, die ihm nur in Höhe des tatsächlichen, durch die Aufbereitung entstandenen Aufwandes und in der preisrechtlich zulässigen Höhe berechnet werden dürfen. Die Kosten der Aufbereitung von Öllein trägt die Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) aus dem Aufbereitungsaufschlag (Spalte 4 der Anlage 1).

§ 3

Mit den in der Spalte 4 der Anlage 1 verzeichneten Aufbereitungsaufschlägen ist der gesamte durch die Aufbereitung entstandene Aufwand zu decken, insbesondere die Kosten der Einlagerung, der Aufbereitung selbst, Schwund, Eintrocknung, Lagerkosten, Versicherung, Zinsen, Kosten für Analysen, Verladekosten sowie etwaige Kosten für Fracht von der Verladestation zum Aufbereitungsbetrieb und die den Erfassungsbetrieben zustehende Spanne.

§ 4

(1) Die DSG-Handelszentrale zieht die in der Spalte 5 der Anlage 1 verzeichneten Züchteranteile je 100 kg anerkannten und verkauften Saatgutes von den Erfassungsbetrieben (Aufbereitungsbetrieben) ein und zahlt die Beträge an die Berechtigten aus.

(2) Den Erfassungsbetrieben (Aufbereitungsbetrieben) wird für Saatgut von Öllein auf Antrag der in der Spalte 6 der Anlage verzeichnete Stützungsbetrag nach Maßgabe einer vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik herauszugebenden Ausführungsanweisung gezahlt. !

§ 5

(1) Anspruch auf die in Spalte 8 der Anlage 1 verzeichneten Handelsaufschläge haben die mit der Verteilung des Saatgutes beauftragten Erfassungsbetriebe (Aufbereitungs-) und Verteilerbetriebe entsprechend ihren Leistungen bei der Verteilung.

(2) Erfassungsbetriebe (Aufbereitungsbetriebe), welche das Saatgut unmittelbar an Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Handelsaufschläge (Spalte 8 der Anlage 1) auf den Preis für saarfertige Ware aufzuschlagen.

(3) Bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe zum Weiterverkauf an Verbraucher haben die Erfassungsbetriebe (Aufbereitungsbetriebe) den Verteilerbetrieben aus dem Betrag des Handelsaufschlages die in der Anlage 2 verzeichneten Vergütungen je 100 kg zu gewähren.

(4) Ist aus Gründen einer ordnungsmäßigen Verteilung die Einschaltung eines weiteren Verteilers erforderlich, haben die Verteilerbetriebe sich in den ihnen gewährten Teil des Handelsaufschlages mit diesem Verteiler entsprechend den beiderseitigen Leistungen zu teilen.

(5) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Kosten der Warenbewegung und Warenverteilung abgegolten, insbesondere auch die Vorfrachten (vom Aufbereitungsbetrieb bis zum Verteilerlager), die Kosten der Überlagernahme, Lagergeld, Schwund, Zinsen, Umsatzsteuer, Verladekosten, die Aufwendungen für den Abschluß der Vermehrungsverträge.

(6) Der Handelsaufschlag enthält einen Betrag von 2 DM je 100 kg, den die DSG-Handelszentrale zur Deckung der Frachtkosten ab Aufbereitungsbetrieb bis zum Lager des Letztverteilers zu verwenden hat

§ 6

(1) Für das anerkannte Saatgut von Ölfrüchten, das den Gütebestimmungen der jeweiligen Anbaustufe entspricht, gelten bei Abgabe an Verbraucher die in Spalte 9 der Anlage 1 verzeichneten Verbraucherpreise, welche Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind.

(2) Die Verbraucherpreise verstehen sich bei Lieferungen vom Aufbereitungsbetrieb unmittelbar an den Verbraucher frei Empfangsstation des Verbrauchers netto, ausschl. Sack. Holt der Verbraucher das Saatgut beim Aufbereitungsbetrieb ab, so hat der Aufbereitungsbetrieb die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte mit der Bahn bis zur Empfangsstation des Verbrauchers preisrechtlich zulässig ist.

(3) Die Verbraucherpreise verstehen sich ab dem Verbrauchsort nächstgelegenen Verteilerlager, wenn das Saatgut ab Verteilerlager oder auf Veranlassung des Verteilerbetriebes ab Aufbereitungsbetrieb geliefert wird, netto, ausschl. Sack, verladen.

(4) Säcke sind nach den der DSG-Handelszentrale genehmigten Bedingungen für den Leihverkehr oder, wenn netto, einschl. Sack, geliefert wird, höchstens zu den preisrechtlich zulässigen Preisen zu berechnen.